

## FSVG-PFLICHTVERSICHERUNG

Der Pflichtversicherung nach dem FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger) unterliegen **alle** Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die **nicht** als Gehalt aus einem Anstellungsverhältnis erzielt werden (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Hiezu gehören Einkünfte:

aus der Ordination,

aus Vertretungen,

aus belegärztlicher Tätigkeit,

aus sonstigen ärztlichen Tätigkeiten, die auf Honorarbasis entlohnt werden, sowie Sondergebühren.

Die Pflichtversicherung erstreckt sich auf die Bereiche Pensionsversicherung und Unfallversicherung, **nicht** auf die Krankenversicherung.

Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage = steuerliches Einkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit.

Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt monatlich € 9,60 (Wert 2018).

Die Beitragspflicht ist mit der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 71.820,- (Wert 2018) begrenzt; d.h. von darüber liegenden Einkommensteilen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit (Anstellung) und aus selbständiger Tätigkeit. Das bedeutet, dass Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nur bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage (monatlich € 5.985,- Wert 2018) der Beitragspflicht unterliegen.

**Ausnahme** : Pragmatisierte Ärzte (unkündbares Dienstverhältnis mit Anspruch auf Ruhegenuss gegenüber Bund, Gemeinde Wien oder Sozialversicherungsträger) sind von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommen und haben nur den Beitrag für die Unfallversicherung zu entrichten.